



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

Präsidentin

der Fachhochschule Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64020

24.03.2014

Nr. 14/2014

Seite 124 - 134

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Beratung, Mediation, Coaching“ an der Fachhochschule Münster vom 19. März 2014



Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Beratung, Mediation, Coaching“ an der Fachhochschule Münster vom 19. März 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 14. Juni 2013 (GV. NRW. S. 272), und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster hat der Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienvolumen, Aufnahme des Studiums	4
§ 5 Anrechnung von Leistungen	5
§ 6 Module.....	5
§ 7 Besondere Prüfungsformen.....	5
§ 8 Modulprüfungen des Studiums, Zulassungsvoraussetzungen	6
§ 9 Masterarbeit	7
§ 10 Kolloquium und Praxisprüfung.....	8
§ 11 Inkrafttreten	9

Anlage

Studienverlaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den weiterbildenden Masterstudiengang „Beratung, Mediation, Coaching“ an der Fachhochschule Münster, nachfolgend als „Master BMC“ bezeichnet, und bilden gemeinsam mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Der Masterstudiengang Beratung, Mediation, Coaching vermittelt kommunikative Kompetenzen und Wissen über Interventionen in psychosozialen Kontexten. Er berücksichtigt die zunehmende Bedeutung von Beratung, Mediation und Coaching in den verschiedensten psychosozialen Handlungsfeldern sowie die stark wachsende Nachfrage nach spezialisiertem Faktenwissen und Handlungskompetenzen im Bereich Kommunikation. Gleichzeitig versteht er sich als Qualifikationsangebot für Berufstätige, die in Beratungseinrichtungen, in Institutionen der Sozialen Arbeit, der Sozialleistungsverwaltung, aber auch in Personalabteilungen und Unternehmen zunehmend mit Konflikten sowie der Begleitung von individuellen Entwicklungsprozessen (Coaching) konfrontiert sind. Berufliche Perspektiven sind einerseits selbständige Tätigkeiten in der Betreuung oder als Mediator/in bzw. Coach, andererseits spezialisierte Fach-, aber auch Stabs- und Leitungsfunktionen in der Sozialen Arbeit und anderen psychosozialen Handlungsfeldern. Lehre und Studium erfolgen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und berücksichtigen die allgemeinen Studienziele gemäß § 58 HG; das Studium soll dabei die vorgenannten Fähigkeiten entwickeln und auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für eine der oben genannten Tätigkeiten in der Beratung, Mediation und im Coaching notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Fachhochschule Münster gemäß § 66 HG den akademischen Grad „Master of Arts“, Kurzbezeichnung „M.A.“.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang Beratung, Mediation, Coaching ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern) aus dem Bereich der Sozialen Arbeit sowie sonstigen sozialwissenschaftlichen, pädagogischen, psychologischen, rechtlichen oder wirtschaftlich ausgerichteten Studienfachrichtungen oder eines als gleichwertig anzuerkennenden Abschlusses mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,3), der Nachweis einer einschlägigen Berufstätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von in der Regel einem Jahr sowie der Nachweis der studienangabezogenen besondere Eignung.

- (2) Von dem in Absatz 1 genannten Erfordernis der Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,3) im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss kann ausnahmsweise dann abgesehen werden, wenn
- a) der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss mit einer Gesamtnote zwischen 2,4 und 3,0 abgeschlossen wurde und
 - b) eine überdurchschnittliche Abschlussarbeit (mindestens 2,3) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums im Sinne von Absatz 1 nachgewiesen wird oder die Bewerberin oder der Bewerber über eine besonders qualifizierte, mehrjährige einschlägige Berufserfahrung oder über eine beraterische bzw. kommunikative Zusatzqualifikation verfügt. Die insoweit erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag und nach Vorlage geeigneter Unterlagen. Die entscheidungserheblichen Feststellungen sind zu dokumentieren.
- (3) Von dem in Absatz 1 genannten Erfordernis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses aus dem Bereich der oben genannten Fachrichtungen kann ausnahmsweise dann abgesehen werden, wenn ein einschlägiger Studienschwerpunkt oder eine besonders hervorragende einschlägige Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums im Sinne von Absatz 1 oder eine besonders qualifizierte mehrjährige einschlägige Berufserfahrung oder eine beraterische bzw. kommunikative Zusatzqualifikation nachgewiesen wird. Die insoweit erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag und nach Vorlage geeigneter Unterlagen. Die entscheidungserheblichen Feststellungen sind zu dokumentieren.
- (4) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit einer Bewertung von „4“ im Durchschnitt für die Bereiche „Leseverstehen“, „Hörverstehen“, „Schriftlicher Ausdruck“, „Mündlicher Ausdruck“ oder über einen gleichwertigen Nachweis.
- (5) Die studiengangbezogene besondere Eignung wird in einer Prüfung festgestellt. Das Nähere ergibt sich aus der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Eignung für den weiterbildenden Masterstudiengang Beratung, Mediation Coaching an der Fachhochschule Münster, die der Fachbereich Sozialwesen erlässt.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienvolumen, Aufnahme des Studiums

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von fünf Semestern.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) umfasst 65 Semesterwochenstunden (SWS), der Studienaufwand gemäß § 8 AT PO beläuft sich auf 120 Leistungspunkte (LP). Weitere Details zur Zuordnung von LP und SWS zu den Modulen sind dem beigefügten Studienverlaufsplan gemäß der *Anlage* zu entnehmen.
- (3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann in jedem Studienjahr, beginnend mit 2014, zum Sommersemester aufgenommen werden. Bei ausreichender Nachfrage können zusätzliche Aufnahmetermine angeboten werden.

§ 5 Anrechnung von Leistungen

Leistungen im Sinne von § 7 AT PO können ausnahmsweise in einem Umfang von maximal 60 LP anerkannt und angerechnet werden. Die Bestandteile der Abschlussprüfung (Masterarbeit und Kolloquium) können nicht durch anerkannte und angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen ersetzt werden.

§ 6 Module

- (1) Es werden Pflichtmodule gemäß der *Anlage* angeboten.
- (2) Jedes Modul ist einem der folgenden Themenblöcke zugeordnet: „Allgemeine Grundlagen“, „Beratung, Mediation und Coaching in Theorie und Praxis“ sowie „Abschlussprüfung“. Die Module sollen in der vorgegebenen Reihenfolge gemäß der *Anlage* absolviert werden.
- (3) Alle gemäß der Anlage zu absolvierenden Module werden gemäß § 9 AT PO benotet, ausgenommen die Module „Systematische Einführung in das Studium und in BMC“, „Intervision I“, „Intervision II“, „(Gruppen-) Fallsupervision I“, „(Gruppen-) Fallsupervision II“ und „(Gruppen-) Fallsupervision III“. Die zuvor genannten Module werden lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden bewertet“.

§ 7 Besondere Prüfungsformen

- (1) Ergänzend zu den schriftlichen Prüfungsleistungen (§ 15 AT PO) und den mündlichen Prüfungen (§ 16 AT PO) kann eine Modulprüfung auch in einer der folgenden Formen durchgeführt werden:
 - a) sonstige mündliche Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Absatzes 2,
 - b) schriftliche Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Absatzes 3,
 - c) weitere Prüfungsformen nach Maßgabe des Absatzes 4,
 - d) Kombination der vorstehenden Prüfungsformen.
- (2) Als sonstige mündliche Prüfungsleistung gelten: Prüfungsgespräche, mündliche Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und andere adäquate Formen.
- (3) Als schriftliche Prüfungsleistungen gelten neben Klausuren: Hausarbeiten, schriftliche Bearbeitungen von Übungs- und Lernaufgaben, Protokolle, Literaturberichte oder Dokumentationen, Arbeitsberichte, die schriftliche Auswertung von Praxisaufgaben und andere adäquate Formen. Neben Aufgaben, bei denen der Text der zu bewertenden Prüfungsleistung von den Studierenden selbst zu verfassen ist (offene Frage- bzw. Aufgabenstellungen) können auch Ein- bzw. Mehr-Antwort-(Single- bzw. Multiple-Choice-) Aufgaben gestellt werden, bei denen die Prüfungsleistung in der Auswahl richtiger Antworten aus mehreren Antwort-Alternativen besteht, die von den prüfenden Personen vorgegeben werden.
- (4) Als weitere Prüfungsformen gelten: Beschreibung und Ergebnisdarstellung von kommunikativen Interventionen, Lerntagebücher, Projektbearbeitungen, Mediendokumentationen,

Demonstrationen von Teilen eines Beratungs-, Mediations- und Coachingprozesses.

- (5) In der jeweiligen Prüfungsform soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über ein breites Grundlagenwissen verfügt, im jeweiligen Prüfungsgebiet die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in der jeweiligen Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann.
- (6) Die Prüfungsaufgabe für eine besondere Prüfungsform wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte der Prüfung in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest.
- (7) Bei der Abgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Ferner hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit bisher weder in Teilen noch insgesamt einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht wurde.
- (8) Bei einer (sonstigen) mündlichen Prüfungsleistung, Referaten, Projektbearbeitungen, Mediadokumentationen, Demonstrationen von Teilen eines Beratungs-, Mediations- und Coachingprozessen oder Präsentationen sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis einer der in Satz 1 genannten Prüfungsleistungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (9) Im Übrigen gelten die Vorschriften über schriftliche und mündliche Prüfungen in den §§ 15, 16 AT PO.

§ 8

Modulprüfungen des Studiums, Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Mit der Anmeldung zu einem Modul beantragen die Studierenden auch die Zulassung zu der zugehörigen Modulprüfung. Die Anmeldung zu einem Modul und zur Modulprüfung auf elektronischem Wege, insbesondere über das Internet, kann angeboten oder verbindlich vorgeschrieben werden.
- (2) Bei der Anmeldung zum ersten Modul sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits vorliegen:
 - a) die in § 13 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 AT PO aufgeführten Unterlagen,
 - b) ferner eine Erklärung darüber, dass die Studierenden sich verpflichten, bei etwaigen Änderungen der Voraussetzungen nach Buchstabe a) unverzüglich den Prüfungsausschuss über diese Änderungen zu informieren.
- (3) Mit der Zulassung zu einem Modul sind die Studierenden gleichzeitig auch zur Prüfung zugelassen. Die Bekanntgabe der Entscheidung per Aushang oder auf elektronischem Wege - insbesondere im Internet - ist ausreichend.

- (4) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung werden den Studierenden rechtzeitig per Aushang oder auf elektronischem Wege mitgeteilt. Die Zulassung kann versagt werden, wenn Studierende nicht an einer von der prüfenden Person festzusetzenden Mindestzahl von Veranstaltungsstunden als Zulassungsvoraussetzung für das entsprechende Modul (Studienleistung im Sinne des § 17 Absatz 1 und Absatz 2 AT PO) teilgenommen haben.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit stellt die abschließende Prüfungsarbeit dar. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein praxisorientiertes Thema aus den Bereichen Beratung, Mediation und/oder Coaching selbständig mit wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit soll aus dem Theorie- und Praxisprojekt hervorgehen.
- (2) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Masterarbeit beträgt ca. 60 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2.500 Zeichen je Seite).
- (3) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt vier Monate.
- (4) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
- a) an der Fachhochschule Münster im Masterstudiengang Beratung, Mediation, Coaching als besonderer Gasthörer eingeschrieben ist und
 - b) alle sonstigen Modulprüfungen absolviert hat, sofern nicht ausnahmsweise eine vorherige Zulassung in Betracht kommt.
- (5) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
- a) der Nachweis über die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen,
 - b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung in dem gewählten oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge,
 - c) der Nachweis über die Berufstätigkeit nach § 3 Abs. 1 c.
- Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Masterarbeit bereit ist.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“

(5,0) bewertet worden ist.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

- (8) Bei Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit bisher weder in Teilen noch insgesamt einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht wurde.
- (9) Für die bestandene Masterarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat 15 Leistungspunkte. Die Note der Masterarbeit bildet 40 % der Gesamtnote.

§ 10 Kolloquium und Praxisprüfung

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist eigenständig zu bewerten. Das Kolloquium ist Teil der Modulprüfung. Die Modulprüfung umfasst darüber hinaus in der Regel eine Demonstration von Teilen eines Beratungs-, Mediations- und Coachingprozesses. Die Abschlussprüfung darf insgesamt 45 Minuten nicht überschreiten, wobei auf das Kolloquium nicht weniger als 15 Minuten entfallen dürfen. Die Note der Abschlussprüfung setzt sich zu einem Drittel aus der Note des Kolloquiums und zu zwei Dritteln aus der Note des sonstigen Prüfungsteils zusammen. Die Note der Modulprüfung bildet 20 % der Gesamtnote.
- (2) Zu Kolloquium und Abschlussprüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
 - a) die in § 10 Absatz 3 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen sind und
 - b) die Masterarbeit mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (3) Für die bestandene Abschlussprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat insgesamt 7 Leistungspunkte, wobei auf das Kolloquium 3 Leistungspunkte entfallen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Beratung, Mediation und Coaching treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen vom 18. Dezember 2014.

Münster, den 19. März 2014

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster



in Vertretung
Prof. Dr.-Ing. Richard Korff

Anlage zur Prüfungsordnung

Studienverlaufsplan

	1. Sem. (24 LP, 14 SWS)	2. Sem. (24 LP, 12 SWS)	3. Sem. (24 LP, 12 SWS)	4. Sem. (24 LP, 12 SWS)	5. Sem. (24 LP, 3,5 SWS)
<i>Allgem. Grundlagen</i>	Systematische Einführung in das Studium und in BMC 5 Tage Präsenz 4 LP 3 SWS	Ethik und Recht in BMC 2 Tage Präsenz 4 LP 1 SWS	Theorie- und Praxisprojekt + Evaluation/ Wirksamkeitsmessungen von BMC 2 Tage Präsenz/Sem. 4 LP/Sem. 1 SWS/Sem.		MA-Arbeit (15 LP)
<i>BMC in Theorie und Praxis</i>	<i>Beratung I</i> 5 Tage Präsenz/Sem. 5 LP/Sem. 3 SWS/Sem. <i>Mediation I</i> 5 Tage Präsenz/Sem. 5 LP/Sem. 3 SWS/Sem. <i>Coaching I</i> 5 Tage Präsenz/Sem. 5 LP/Sem. 3 SWS/Sem.		<i>Beratung II</i> 5 Tage Präsenz/Sem. 5 LP/Sem. 3 SWS/Sem. <i>Mediation II</i> 5 Tage Präsenz/Sem. 5 LP/Sem. 3 SWS/Sem. <i>Coaching II</i> 5 Tage Präsenz/Sem. 5 LP/Sem. 3 SWS/Sem.		Abschlussprüfung (Kolloquium + Praxisprüfung) (7 LP) Insgesamt 3,5 Tage Präsenz 22 LP 2 SWS
<i>Supervision</i>	<i>(Gruppen-)Fallsupervision I</i> 6 Tage Präsenz 4 LP 4 SWS		<i>(Gruppen-)Fallsupervision II</i> 6 Tage Präsenz 4 LP 4 SWS		<i>(Gruppen-)Fallsupervision III</i> 3 Tage Präsenz 2 LP 2 SWS
<i>Intervision</i>	<i>Intervision I</i> 8 Tage Präsenz 6 LP		<i>Intervision II</i> 8 Tage Präsenz 6 LP		